

reserven A und B sowie nach Bestandteilen der Reserve B;

h) durch das Ministerium für Handel und Versorgung in Abstimmung mit der Staatsbank der DDR wertmäßig zu EVP in der Gliederung nach zentralen Fondsträgern;

c) durch die zentralen wirtschaftsleitenden Organe des Konsumgüterbinnenhandels sowie die Zentralen Warenkontore Großhandel Waren täglicher Bedarf, Obst, Gemüse und Speisekartoffeln und Möbel wertmäßig zu EVP sowie mengen- und wertmäßig nach Einzelpositionen.

Die Nomenklatur der ausgewählten Einzelpositionen des Warenfonds, für die Verfügungsreserven zu halten sind, ist vom Minister für Handel und Versorgung unter Einbeziehung der zentralen wirtschaftsleitenden Organe des Konsumgüterbinnenhandels und der Zentralen Warenkontore Großhandel Waren täglicher Bedarf, Obst, Gemüse und Speisekartoffeln sowie Möbel festzulegen.

3. Die Ziff. 10.15. (S. 29) wird wie folgt gefaßt:

**Verfügungsreserve in Mio M EVP
Jahresvolkswirtschaftspläne:**

Kategorie Basisjahr Plan- Plan- Basis-
Plan V-Ist entwurf jahr ' jahr

					absolut %	
1	2	3	4	5 (4./2)	6 (4 :2)	

Verfügungs-
reserve
A und B

— Verfü-
gungs-
reserve A

— Verfü-
gungs-
reserve B
(gegl. nach
Bestand-
teilen)

4. Die Ziff. 10.16. (S. 30) wird wie folgt gefaßt:

**Verfügungsreserven nach Einzelpositionen des Waren-
fonds Jahresvolkswirtschaftspläne:**

Einzelpositionen

1	Die Spalten 2 bis 10 bleiben un- verändert
---	---

Verfügungsreserve A

• «

Verfügungsreserve B

(gruppiert nach Bestandteilen)

VI.

**Zur Planung der Beschleunigung der Entwicklung
und Anwendung der Mikroelektronik, CAD/CAM-
und Rechentechnik**

Zu Teil L Abschnitt 18 (S. 5) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 1 (S. 5) werden die Absätze 5 und 6 wie folgt gefaßt:

(5) Der Planteil „Beschleunigung der Entwicklung und Anwendung der Mikroelektronik, CAD/CAM- und Rechentechnik“ ist durch die zentralgeleiteten Kombinate der Industrie und des Bauwesens auszuarbeiten und mit dem Entwurf des Jahresvolkswirtschaftsplanes an das jeweils übergeordnete Organ einzureichen. Für die zentralgeleiteten Bereiche außerhalb der Industrie und des Bauwesens entscheiden die Minister bzw. Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und für die örtlichgeleiteten Bereiche die Räte der Bezirke

in Abstimmung mit den zuständigen Fachministerien über die Ausarbeitung und Einreichung des Planteils.

(6) Über die Einbeziehung von Betrieben und Einrichtungen entscheiden die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der zentralen Staatsorgane bzw. Räte der Bezirke gemäß Abs. 5.

2. In Ziff. 2 (S. 6) Abs. 2 werden in der zweiten Zeile „Abs. 3“ und der 2. Satz gestrichen.

3. Zu Ziff. 3 (S. 6)

3.1. Der Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

Für die Ausarbeitung des Jahres volkswirtschaftsplanes gelten die im Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ Ziff. 11 für Mikroelektronik, CAD/CAM- und Rechentechnik festgelegten staatlichen Plankennziffern.

3.2. Der Abs. 2 wird gestrichen. Abs. 3 wird Abs. 2.

3.3. In der Kennziffernomenklatur gemäß Abs. 2 werden die Spalten 2 und 3 und die Zeilen-Nr. 1505, 3009, 1110, 2114, 3101 und 3103 gestrichen.

4. In Ziff. 4 (S. 11) werden der 4. Satz des Abs. 3 sowie Abs. 5 gestrichen.

VII.

Zur Planung von Wissenschaft und Technik

Zu Teil L Abschnitt 19 (S. 13) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 1.1. (S. 13) Abs. 3 wird in der 5. Zeile gestrichen:

Schlußfolgerungen aus der Jahresabschlußrechnung Wissenschaft und Technik.

2. Die Ziff. 5 (S. 20) und die Sp. 4 in Ziff. 10 (Seiten 25 und 26) werden gestrichen.

VIII.

Zur Planung der Materialökonomie

Zu Teil M—I Abschnitt 21 (S. 5) der Planungsordnung:

In Ziff. 4.1. (S. 13) wird im Abs. 9 der 1. Satz wie folgt gefaßt:

(9) Die notwendigen wissenschaftlich-technischen Aufgaben sowie Investitions- und Generalreparaturvorhaben bzw. Rationalisierungsmaßnahmen zur Erhöhung der Erfassung, Aufbereitung und Verwertung von Sekundärrohstoffen bzw. Abprodukten, einschließlich Rückgewinnung von Wertstoffen aus Abgasen, Abwasser, Schlamm und Deponien, sind im Staatsplan Wissenschaft und Technik bzw. im Staatsplan Investitionen entsprechend den dafür geltenden Festlegungen zu kennzeichnen.

IX.

Zur Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung

Zu Teil M—II Abschnitt 22 (S. 5) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 1 (S. 5) Abs. 4 Buchst. e wird in der 14. Zeile gestrichen:

und nach der Strukturposition „Teilanlagen/Ausrüstungen“.

2. In Ziff. 2.1. (S. 8) wird im Abs. 6 der 2. Satz wie folgt gefaßt:

Die Vordisposition der Bilanzen hat vorhabenkonkret für ausgewählte Ausrüstungen und Anlagen gemäß den Ziffern 2.4. und 4.3. zu erfolgen.

3. Zu Ziff. 2.2. (S. 10)

3.1. Im Abs. 2 wird der 1. Satz wie folgt gefaßt:

(2) Die Investitionsauftraggeber bzw. Generalauftragnehmer und Hauptauftragnehmer sind verpflichtet, bei der Inanspruchnahme von Lieferungen und Leistungen an Ausrüstungen und Anlagen gegenüber den Lieferanten nachzuweisen, daß die Investitionsvorhaben Bestandteil der bestätigten Investitionen sind.

Der 3. Satz wird gestrichen.